

Stellenbeschreibung: PraktikantIn

StelleninhaberIn:	...
Vorgesetzte Stelle:	Praxisanleitung Im operativen Bereich: Bereichsleitung Freizeit und Wohnen (gemäss Organigramm)
Unterstellungen:	keine
Ist StellvertreterIn:	keine
Wird vertreten durch:	einem/einer von der Bereichsleitung Freizeit und Wohnen bestimmten MitarbeiterIn

Beschreibung der Stelle:

Die Praktikantin ist operativ mitverantwortlich für den Therapiebetrieb in der zugeteilten Wohngruppe und mitverantwortlich für den gesamte Therapiebetrieb im Zentrum und gestaltet diesen in Absprache mit der Bereichsleitung Freizeit und Wohnen und der Zentrumsleitung und nach den geltenden Rahmenbedingungen des Zentrums.

Dies umfasst im Wesentlichen:

- Mitarbeit in der zugeteilten Wohngruppe
- Teilnahme an regelmässigen teaminternen Besprechungen
- Kontinuierliche Auswertung der geleisteten Therapiequalität in der Wohngruppe und Weiterentwicklung derselben in Absprache mit der Bereichsleitung Freizeit und Wohnen
- Laufende Information der Bereichsleitung Freizeit und Wohnen und der Zentrumsleitung

Aufgaben:

- Co-Leitung der Gesprächsgruppen
- Teilnahme an Zentrumsgruppen
- Laufende Überprüfung der Umsetzung konzeptioneller Vorgaben in der Wohngruppe
- Tages-, Abend-, Nacht- und Wochenenddienste

Nebenaufgaben:

- Organisation von Einkäufen und Verwaltung des Hausmaterials nach Absprache mit der Bereichsleitung Freizeit und Wohnen
- Teilnahme an den täglichen Arbeitsrapporten; Teilnahme an Teamsitzungen, usw.
- Fahrdienste für Wohngruppen und Arbeitsbereiche

Arbeitszeit:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden bei einer 100%-igen Anstellung.

Ferienanspruch:

Der Ferienanspruch beträgt 23 Arbeitstage (plus 5 Tage ab dem 50. Lebensjahr) im Jahr. Bei der Planung ist auf die Bedürfnisse der Institution Rücksicht zu nehmen.

Weiteres:

Obligatorische Fort- und Weiterbildungen, Supervisionen und Fachberatungen gelten als Arbeitszeit.

In Bezug auf Amts- und Berufsgeheimnis sowie Zeugnis-, Auskunft- und Meldepflicht gelten Art. 320 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 15 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel. Vorbehalten bleibt die Information an die von der Aufsichtskommission bestellte Betriebskommission und den Hausarzt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des St. Gallischen Personalrechts.

Im Umgang mit den KlientInnen und während der Arbeitszeit ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

Mindestalter: 23 Jahre

Führerausweis Kat. B

Lutzenberg,

RehabilitationsZentrum Lutzenberg:

Die Praktikantin:

Maurice Nikol

...

..